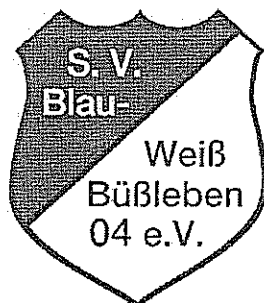




# Satzung

des **Sportvereins Blau-Weiß Bubleben 04 e. V.**



zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am: 12.02.2010

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 14.06.1990 in Büßleben gegründete Verein führt den Namen  
  
„Sportverein Blau-Weiß Büßleben 04 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99198 Büßleben.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter VR 1170 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung in der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Verwaltungsrates über die Streichung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschuss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Verwaltungsrat erlassene Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Verwaltungsrat

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 € die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses.
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unter Angabe des Amtes zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern ein Votum schriftlich abgegeben wurde.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern des Vorstandes sind der Abteilungsleiter Fußball und Abteilungsleiter Kegeln sowie weitere zwei

Mitglieder des Verwaltungsrates. Ist/sind der/die Abteilungsleiter Fußball und Kegeln bereits im Vorstand, erhöht sich die Anzahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, mindestens davon 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandvorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

### **§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
2. Bestätigung des jährlich vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes.
3. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 €.
4. Erlaß von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
5. Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmenrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mit mehr als 3 fremden Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
- b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- c) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Verwaltungsrates.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Beschlußfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Verwaltungsratsmitgliedern.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf jährlich, mindestens jedoch einmal in 4 Jahren statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung oder durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim in Büßleben, Am Sportplatz erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



## § 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses kann die Versammlungsleitung auf einen anderen Versammlungsleiter übertragen werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung (durch Handzeichen oder schriftlich) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind deren Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Erfurt.

Die vorstehende Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung am 12.02.2010 beschlossen.

Gruf. U - Wahlkommission -  
F. J. - Protokollführer -  
P. - Verwalter -  
H. - Wahlkommission